

Niederschrift

über die **15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Krickenbach**
in der Legislaturperiode 2014/2019 am **24.11.2016**

im **Gastraum der Mehrzweckhalle (OG)**
um **19:00** Uhr

Teilnehmer:

Name		Anmerkungen
Vorsitzender		
Uwe Vatter	FWG	
Ratsmitglied		
Frank Ecker	FWG	
Andreas Fey	FWG	anw. bis TOP 10
Roswitha Lied	FWG	
Timo Vatter	FWG	
Dr. Hartmut Jatzko	SPD	
Elvira Mierzwiak	SPD	
Tobias Mierzwiak	SPD	
Danny Höh	WZK	
Jürgen Lösch	WZK	
Otto Mang	WZK	
Winfried Rohden	CDU	
Heribert Vollmer	CDU	
Siegmond Wilhelm	CDU	
Schritfführerin		
Martina Stiller		
Entschuldigt:		
Beigeordnete		
Sybille Jatzko	SPD	
Ratsmitglied		
Dirk Antes	FWG	
Helga Hillger	SPD	
Marc Zimmer	WZK	

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung
3. Neufassung der Geschäftsordnung
4. Neufassung der Hauptsatzung
5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
6. Übernahme von Personalkosten Kindertagesstätte
- Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern
7. Elektrizitätswerk Krickenbach
- 7.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2015
- 7.2. Änderung Betriebsführungsvertrag
8. Bauanträge (vorsorglich)
9. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung am 17.11.2016 erfolgt.

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 46 vom 17.11.2016.

Beschlussfähigkeit gemäß Gemeindeordnung liegt vor.

TOP: 1.

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

TOP: 2.

Niederschrift der letzten Sitzung

Sachvortrag:

Das Ratsmitglied Lösch moniert die Niederschrift vom 23.06.16 unter Punkt 6 „Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle“. Das Protokoll habe das Zustandekommen der 7 Enthaltungen nicht wiedergegeben. Teile des Gemeinderates seien der Auffassung, dass die energetische Sanierung nicht als schlüssiges Konzept vorgestellt worden sei.

Ergänzend in der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 6 soll daher folgendes aufgenommen werden:

Die Maßnahme die hier umgesetzt wird, wird weitestgehend als 1. Schritt der energetischen Sanierung angesehen, da die wirtschaftliche Situation derzeit keine weitere Sanierung zulässt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Krickenbach beschließt die Aufnahme der Ergänzung in der Niederschrift vom 23.06.2016 unter Punkt 6 „Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle“.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 3.

Neufassung der Geschäftsordnung

Sachvortrag:

Das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten (LGVDiBakE) ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten.

Diese Rechtsgrundlage zieht u.a. Änderungen der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte (MGeschO GR) sowie damit einhergehende Anpassung der Geschäftsordnung für den Ortsgemeinderat Krickenbach nach sich.

Die wesentlichen Änderungen betreffen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit (§ 5 und § 30), Versendung der Niederschrift sowie Tonaufzeichnungen der Sitzungen (§ 26).

Die Geschäftsordnung, die der Mustergeschäftsordnung entspricht, ist in der Anlage im Änderungsmodus beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Krickenbach beschließt die beigefügte Geschäftsordnung (**Anlage 1** zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 4.

Neufassung der Hauptsatzung

Sachvortrag:

Das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten (LGVDiBakE) ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten.

Die Rechtsgrundlage sieht u.a. Änderungen der Hauptsatzung mit Blick auf § 35 Abs. 1 Satz 3 GemO vor, wonach in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit grundsätzlich bekannt zu geben sind. Durch Streichung von § 2 ist die Gemeindeverwaltung flexibel in der Auswahl des Veröffentlichungsmediums (Internet, Anzeigenblatt, Zeitung, etc.).

Darüber hinaus sollen einige redaktionelle Anpassungen an das Hauptsatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer erneuten Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.08.1999 wird empfohlen, die Hauptsatzung neu zu fassen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung ist als Anlage beigefügt.
Die geänderten Passagen sind rot markiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung wie vorgelegt zu (**Anlage 2** zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 5.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Sachvortrag:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen

Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Krickenbach übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 6.

Übernahme von Personalkosten Kindertagesstätte
- Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern

Sachvortrag:

Das Ratsmitglied Rohden entfernt sich vom Beratungstisch und nimmt an der Beratung und Abstimmung wegen Sonderinteresse nicht teil.

Zur Gewährleistung konstanter Pädagogischer Prozesse wurde der Kindertagesstätte Krickenbach auf Antrag zusätzliche 6,75 Wochenstunden genehmigt.

Auf der Grundlage der aktuellen Betriebserlaubnis und des genehmigten Mehrpersonals für den Zeitraum 01.11.2016 bis 31.01.2017 würden diese Stunden im Personalschlüssel wegfallen.

Ab Februar 2017 müssten genau diese Zeitanteile aufgrund der dann notwendigen Umwandlung einer Gruppe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wieder aufgestockt werden.

Dem entsprechend bittet die Regionalverwaltung die Ortsgemeinde Krickenbach um Übernahme dieser 6,75 Wochenstunden für die Monate November 2016, Dezember 2016 und Januar 2017.

Die Höhe der Kosten beträgt circa 200,00 €.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Krickenbach übernimmt die Kosten der 6,75 Wochenstunden in Höhe von circa 200,00 € für diese 3 Monate.

Abstimmungsergebnis:

13 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen
1 Befangenes Mitglied

TOP: 7.1.

Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Sachvortrag:

Gemäß § 6 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages hat die Betriebsführerin den Jahresabschluss 2015 für das gemeindliche E-Werk bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt (**Anlage 3 und 4** zur Niederschrift).

Der Jahresabschluss schließt mit folgenden Zahlen ab:

Bilanz	
Aktiva	309.404,45 Euro
Passiva	309.404,45 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge	564.599,47 Euro
Aufwendungen	<u>532.599,47 Euro</u>
Jahresgewinn	32.000,00 Euro

Der Jahresgewinn 2015 i.H.v. 32.000,00 Euro resultiert aus dem Garantiegewinn gem. § 8 Abs. 6 Dienstleistungsvertrag.

Der Jahresgewinn wurde gemäß dem Dienstleistungsvertrag bereits im Jahr 2015 an die Ortsgemeinde ausgezahlt.

Die Konzessionsabgabe 2015 wurde gemäß § 2 KAV mit 28.460,00 Euro ermittelt. Sie ist in voller Höhe steuerlich abzugsfähig, da der Mindestgewinn erwirtschaftet wurde. Die Konzessionsabgabe ist bereits an die Ortsgemeinde ausbezahlt.

In heutiger Sitzung ist Herr Bischler, Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG, als Betriebsleiter des gemeindlichen E-Werkes anwesend und erläutert den Jahresabschluss 2015.

Er informiert den Gemeinderat ausführlich darüber, dass sich die Kostensituation in Zukunft verschärfen und der Jahresgewinn voraussichtlich wieder verschlechtern würde. Dies sei auf die neue Gesetzgebung, die in diesem Jahr verabschiedet wurde, zurückzuführen. Hiernach wurden die Stromversorger ab dem nächsten Jahr verpflichtet, alle herkömmlichen Stromzähler gegen sog. Intelligente Stromzähler auszutauschen. Für Krickenbach bedeute dies eine Mehraufwendung von ca. 3.000 €, was sich auf die Jahresabschlüsse auswirke.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2015 des gemeindlichen E-Werkes wird mit folgenden Endzahlen festgestellt:

Bilanz	
Aktiva	309.404,45 Euro
Passiva	309.404,45 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge	564.599,47 Euro
Aufwendungen	<u>532.599,47 Euro</u>
Jahresgewinn	32.000,00 Euro

Der Jahresgewinn 2015 i.H.v. 32.000,00 Euro ist an die Ortsgemeinde auszuzahlen.

Die steuerlich zulässige Konzessionsabgabe 2015 i.H.v. 28.460,00 Euro ist an die Ortsgemeinde auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 7.2.

Änderung Betriebsführungsvertrag

Sachvortrag:

Seit Bestehen der Betriebsführung durch die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG (SWK) für das gemeindliche E-Werk ab dem Jahre 2003 gilt der mit Datum vom 27.05./07.06.2003 abgeschlossene Dienstleistungsvertrag in unveränderter Fassung.

Aufgrund der wirtschaftlich und kostenmäßig schwierigen Situation für das E-Werk, hat die SWK mit Schreiben vom 26.11.2015 die Neuverhandlung des im Dienstleistungsvertrag geregelten Garantiegewinns eingefordert. Gleichzeitig hat die SWK zur Neuregelung des Betriebsführungsentgeltes den gesamten Vertrag termingerecht zum 31.12.2016 gekündigt.

Im laufenden Jahr fanden mehrere Besprechungen zwischen der Ortsgemeinde und der SWK zur Neuregelung des Dienstleistungsvertrages statt. Das Wirtschaftsprüfungsbüro Dr. Burret GmbH hat an diesen Verhandlungen beratend mitgewirkt.

Als Ergebnis soll der § 8 des Dienstleistungsvertrages, der sowohl den Garantiegewinn als auch das zu zahlende Dienstleistungsentgelt regelt, neu gefasst werden.

Ein Garantiegewinn ab dem Jahr 2016 wird nicht mehr vereinbart. Dies bedeutet, dass die Gemeinde das wirtschaftliche Risiko trägt. Es werden der Gemeinde die tatsächlichen erzielten Gewinne ausgezahlt.

Das Dienstleistungsentgelt wird neu festgesetzt auf 83.908,00 Euro jährlich. Die angesetzten Kosten für den „Grundzuständigen Messstellenbetreiber“ von 7.500,00 Euro sind erst ab dem Jahr 2017 zu zahlen. Für das Jahr 2016 beträgt das Dienstleistungsentgelt somit 76.408,00 Euro. Weiterhin unterliegt das Dienstleistungsentgelt einer Preisanpassungsklausel, die an die Tarifierhöhungen des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe gekoppelt ist.

Herr Rolf Bischler von der SWK erläutert dem Rat die Grundlage und beantwortet Fragen zur Vertragsänderung des Dienstleistungsvertrages.

Beschluss:

Die Vertragsanpassung zum Dienstleistungsvertrag vom 27.05./07.06.2003 wird, wie in der **Anlage 5** zur Niederschrift dargestellt, angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 8.

Bauanträge (vorsorglich)

Sachvortrag:

Es liegen keine Bauanträge vor.

Der Vorsitzende informiert den Rat darüber, dass er in den vergangenen Monaten bei zwei Bauanträgen in der Steinhügelstraße das Einvernehmen erteilt habe.

Nach der neuen Geschäftsordnung müsse zukünftig die Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen Teil in anonymisierter Form erfolgen, so der Vorsitzende.

TOP: 9.

Mitteilungen und Anfragen

Sachvortrag:

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über Folgendes:

- Der Neubau der Trafostation in der Ortsmitte sei abgeschlossen. Es müsse noch die Freileitung angebunden werden, was in der nächsten Woche erfolgen solle. Der Abriss der alten Bauwerke müsse in Angriff genommen werden. Der Rat sollte sich bzgl. des Betonbauwerkes überlegen, ob man es zukünftig einer anderweitigen Nutzung zuführen könne.
- Auf dem Dorfplatz seien die Abschlussarbeiten des Tiefbaues in der nächsten Woche vorgesehen und die bautechnische Abnahme für Anfang Dezember geplant.
- Im Haushalt für Krickenbach seien die Kostenansätze der Kreisumlage über den Planansätzen etwas erhöht. Die Verbandsgemeindeumlage, Sonderumlage Grundschule und die Personalkosten würden weitestgehend den Ansätzen für das Jahr 2016 entsprechen.
- Die Zuwendung aus dem KI3.0 für unsere energetische Sanierung Mehrzweckhalle sei genehmigt worden und die Vorbereitungen zur Auftragsvergabe mit dem Planungsbüro Stoll solle im neuen Jahr vorgenommen werden.

Das Ratsmitglied Wilhelm beanstandet die Parksituation im ganzen Ort, aber hauptsächlich in der Heidenhügelstraße. Die Gehwege seien teilweise nicht nutzbar. Man solle sich Gedanken darüber machen, was unternommen werden könne, um dies zu verbessern. Unter Anderem wird der Vorschlag gemacht, Markierungen für Parkflächen auf der Straße anzubringen.

Der Vorsitzende nimmt den Vorschlag auf und setzt sich dahingehend mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde in Verbindung, um den ruhenden Verkehr intensiveren Kontrollen zu unterziehen.

Im Rat wird hierzu über die Einführung von 30er Zonen im Ortskern diskutiert. Man ist der Meinung, dass dies in allen Nebenstraßen gelten solle. Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, in allen Nebenstraßen 30er Zonen einzuführen.

Das Ratsmitglied Wilhelm informiert darüber, dass sich am Ende der Bergstraße (Panoramaweg) am Waldrand Schuttablagerungen befinden würden. Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis und wird dies zur weiteren Veranlassung an das Ordnungsamt weiterleiten.

Das Ratsmitglied Lösch erkundigt sich nach dem Sachstand der Straßenbeleuchtung in der Heidenhügelstraße. Der Vorsitzende informiert darüber, dass dieser Punkt im Rahmen des DE-Konzeptes – Umgestaltung Ortsmitte – einfließen würde.

In der Sitzung des Bau-, Dorfentwicklungs- und Friedhofsausschusses sei beschlossen worden, dass die Mulde im Neubaugebiet „Kirschhügel“ gemacht werden solle, dies aber noch nicht geschehen sei, so Ratsmitglied Lösch. Der Vorsitzende bestätigt, dass er die Weitergabe an das Planungsbüro WSW veranlasst hätte und die Angelegenheit nochmals prüfen werde.

Dieser Sitzungsteil wird
um **20:25 Uhr** durch den Vorsitzenden geschlossen.

Diese Niederschrift umfasst

11 Seiten und
5 Anlagen

Vorsitzende/r:

Schriftführer/in:
